



ASIIN-Akkreditierungsbericht

Masterstudiengang
Design Research

an der
Hochschule Anhalt

Stand: 25.09.2015

Inhaltsverzeichnis

A Zum Akkreditierungsverfahren	3
B Steckbrief des Studiengangs	5
C Bericht der Gutachter	7
D Nachlieferungen	24
E Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule	25
F Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (11.09.2015)	25
G Stellungnahme des Fachausschusses (14.09.2015)	26
H Beschluss der Akkreditierungskommission (25.09.2015)	26

A Zum Akkreditierungsverfahren

Studiengang	Beantragte Qualitätssiegel	Vorhergehende Akkreditierung	Beteiligte FA ¹
M.Sc. Design Research	AR ²	--	FA 03
<p>Vertragsschluss: 09.02.2015</p> <p>Antragsunterlagen wurden eingereicht am: 09.03.2015</p> <p>Auditdatum: 30.04.2015</p> <p>am Standort: Dessau</p>			
<p>Gutachtergruppe:</p> <p>Prof. Dr. Steffen Laue, Fachhochschule Potsdam; Prof. Mara Pinardi, Beuth Hochschule Berlin; Dr.-Ing. Thomas Völlmar; Völlmar Architekten; Prof. Dr. Ralf Weber, Technische Universität Dresden; Ronny Zschörper (Student), Hochschule Münster</p>			
<p>Vertreter/in der Geschäftsstelle: Dr. Michael Meyer</p>			
<p>Entscheidungsgremium: Akkreditierungskommission für Studiengänge</p>			
<p>Angewendete Kriterien:</p> <p>European Standards and Guidelines i.d.F. vom 10.05.2005</p> <p>Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung des Akkreditierungsrates i.d.F. vom 20.02.2013</p>			

¹ FA: Fachausschuss für folgende Fachgebiete - FA 01 = Maschinenbau/Verfahrenstechnik; FA 02 = Elektro-/Informationstechnik; FA 03 = Bauingenieurwesen/Geodäsie; FA 04 = Informatik; FA 05 = Physikalische Technologien, Werkstoffe und Verfahren; FA 06 = Wirtschaftsingenieurwesen; FA 07 = Wirtschaftsinformatik; FA 08 = Agrar-, Ernährungswissenschaften & Landespflege; FA 09 = Chemie; FA 10 = Biowissenschaften; FA 11 = Geowissenschaften; FA 12 = Mathematik, FA 13 = Physik

² AR: Siegel der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

A Zum Akkreditierungsverfahren

Zur besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, weibliche und männliche Personenbezeichnungen im vorliegenden Bericht aufzuführen. In allen Fällen geschlechterspezifischer Bezeichnungen sind sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

B Steckbrief des Studiengangs

a) Bezeichnung	Abschlussgrad (Originalsprache / englische Übersetzung)	b) Vertiefungsrichtungen	c) Angestrebtes Niveau nach EQF ³	d) Studiengangsform	e) Double/Joint Degree	f) Dauer	g) Gesamtkreditpunkte/Einheit	h) Aufnahme-rhythmus/erstmalige Einschreibung	i) konsekutive und weiterbildende Master	j) Studiengangsprofil
Design Research M.Sc.	--	--	Level 7	Vollzeit	--	2 Semester	60 ECTS	WS WS 2014/15	weiterbildend	nicht beantragt

³ EQF = European Qualifications Framework

Gemäß Prüfungs- und Studienordnung sollen mit dem Masterstudiengang folgende **Lern-ergebnisse** erreicht werden:

Ziel des Studiums ist der Erwerb fundierter Kenntnisse über Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens sowie das angeleitete Erarbeiten eigenständiger Forschungsprojekte aus dem Bereich der Design- und Architekturforschung.

Im Selbstbericht ergänzt die Hochschule:

Dieser Masterkurs vermittelt den Studierenden reflexive Kompetenzen im Prozess des Entwerfens und Gestaltens. Befördert wird ein souveräner Umgang mit wissenschaftlichen Methoden und Theorien zur Gestaltung, der es den Studierenden erlaubt, gestalterische Wissensproduktion argumentativ zu überprüfen. Die Studenten erwerben mit diesem Masterkurs die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die es ihnen ermöglicht, eine ihrer Qualifizierung entsprechende Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder eine weiterführende, wissenschaftliche Laufbahn anzusteuern.

Nirgendwo sonst war das moderne Verständnis von Gestaltung, das den überkommenen Traditionen der Formgebung misstraut, und an dessen Stelle die unmittelbare Erforschung des Materials sowie die neuen Möglichkeiten der Technik und Wissenschaften setzt, stärker ausgeprägt, als am Bauhaus Dessau. Seitdem wird Design als kooperative, unterschiedliche Wissenssorten synthetisierende Disziplin verstanden und die Hochschule interpretiert Gestalten als Forschung, als Bildung und als Projektion.

Hierzu legt die Hochschule folgendes **Curriculum** vor:

1. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vorlesung	Prüfungs- art	Zeit- dauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Pflichtmodule							
Vorlabor / Labor zu Design Research		8			E/B		10
Theorie und Methoden	2	2		TN80	H		5
Ringvorlesung/Forschungskolloquium I	2			TN80	R		5
Projektive Arbeit (6 Wochen)		8			P		5
Wahlpflichtmodule (1 is: zu wählen)							
WPM	2	2			E/B		5
Summe 1. Fachsemester	6	20					30

2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Ringvorlesung/Forschungskolloquium II	2			TN80	R		5
Masterarbeit (20 Wochen)				§ 29	H		25
Masterkolloquium				§ 32	C/P	20 min	
Summe 2. Fachsemester	2						30
Summe Studiengang gesamt	8	20					60

C Bericht der Gutachter

Kriterium 2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Evidenzen:

- Die Prüfungs- und Studienordnung und der Selbstbericht geben Auskunft über die Qualifikationsziele.
- Die Programmverantwortlichen erörtern die Studienziele im Gespräch.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Hochschule hat für den Studiengang_Qualifikationsziele definiert, die es erlauben, das angestrebte Qualifikationsniveau deutlich der Stufe 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens (Master) zuzuordnen. Dabei stellt die Hochschule die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden explizit in den Fokus des Studiengangs.

Gleichwohl erscheint den Gutachtern die inhaltliche Ausrichtung des Programms anhand der schriftlichen Unterlagen zunächst unklar. In den Auditgesprächen wird für die Gutachter aber nachvollziehbar, dass die Hochschule eine Verzahnung von Gestaltung und Forschung anstrebt, die sich in der Außenwahrnehmung häufig gegenüber stehen. Davon ausgehend, dass Studierende in den Bachelorstudiengängen aber auch in spezifischen Masterprogrammen bei der Gestaltung vor allem mit der Formgebung oder Ausformung vertraut gemacht wurden, dienen im Rahmen dieses Masterprogramms diese praktischen Gestaltungserfahrungen als Vorbereitung für die in erster Linie textlichen Auseinandersetzung mit der Forschung im Bereich Gestaltung. Angestrebt wird somit der Übergang von projektorientierter Arbeit zur Forschung und Analyse innerhalb der Gestaltung. Hierbei konzentriert sich die Hochschule auf die drei Bereiche Gestaltung als Forschung und Analyse, bei der reale Räume vor ihrem historischen Hintergrund analysiert werden, Gestaltung als Bildung, bei der betrachtet wird, wie Gegenstände mit Bedeutungen vor dem Hintergrund des Allgemeinwissens versehen werden sowie die Gestaltung als Projektion, die die Darstellung der Realität (z.B. auf Karten) zum Untersuchungsgegenstand macht.

Diese Zielsetzung erscheint den Gutachtern inhaltlich sinnvoll ausgerichtet zu sein, wobei sie gleichzeitig festhalten, dass das Programm die gesamte Bandbreite des Gestaltungsbereichs abdecken soll und sich nicht nur beispielsweise auf die architektonische Gestaltung beschränkt. Eine Verwechslungsgefahr mit einem Architekturstudiengang besteht für die

Gutachter mit dieser inhaltlichen Ausrichtung, die für die Gutachter auch treffend in der Studiengangsbezeichnung zum Ausdruck kommt, nicht.

Allerdings stellt sich für die Gutachter in diesem Zusammenhang die Frage nach den angestrebten Arbeitsmarktperspektiven, da Innenarchitektur- oder Architekturbüros dieses Qualifikationsprofil kaum nachfragen. Für sie ist es daher nachvollziehbar, dass die Hochschule für die Absolventen eher Tätigkeiten im Ausstellungsbereich oder als Mediatoren, also stärker im konzeptionellen Bereich der Gestaltung sieht. Aus diesen möglichen Berufstätigkeiten der Absolventen leiten die Gutachter ab, dass die Hochschule die Studierenden nicht nur auf wissenschaftliche Arbeit vorbereiten will, sondern auch die Persönlichkeitsentwicklung fördern und sie auf ein angemessenes gesellschaftliches Engagement vorbereiten will.

Insgesamt bewerten die Gutachter die Zielsetzung des Studiengangs und die mit dem angestrebten Qualifikationsprofil verbundenen Arbeitsmöglichkeiten der Studierenden sehr positiv. Allerdings halten sie es für notwendig, dass diese Informationen auch für Studieninteressierte zugänglich sind, indem aus den veröffentlichten Studienzielen die Intentionen des Programms inklusive der Berufsperspektiven deutlicher hervorgehen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.1:

Mit der Stellungnahme legt die Hochschule auch eine überarbeitete Beschreibung der Studienziele vor, die auf der Webseite des Programms veröffentlicht ist. Diese Darstellung der angestrebten Ziele ist aus Sicht der Gutachter deutlich spezifischer und aussagekräftiger als die bisherigen Formulierungen. Die Gutachter sehen damit das Kriterium als erfüllt an.

**Kriterium 2.2 (a) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem
Der Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung**

Die Analyse und Bewertung zu den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse erfolgt im Rahmen des Kriteriums 2.1, in der folgenden detaillierten Analyse und Bewertung zur Einhaltung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben und im Zusammenhang des Kriteriums 2.3 (Studiengangkonzept).

Kriterium 2.2 (b) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung

Evidenzen:

- In der Prüfungs- und Studienordnung sind der Studienverlauf, die Modulstruktur und dessen Organisation geregelt, die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen verankert, der Abschlussgrad für das Programm, die Regelungen zur (Auslands-)Mobilität, zu Praxisphasen und zur Anerkennung von an anderen Hochschulen oder außerhalb der Hochschule erbrachten Leistungen festgelegt, das Kreditpunktesystem definiert und die Vergabe eines ECTS-Grades und des Diploma Supplements vorgesehen.
- Informationen über die Zulassungsvoraussetzungen sind auf den Webseiten veröffentlicht.
- Die Modulbeschreibungen informieren Interessierte über die einzelnen Module.
- Studierende geben Auskunft über ihre Einschätzungen zu der Studienstruktur und Modularisierung sowie zum studentischen Arbeitsaufwand.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

a) Studienstruktur und Studiendauer

Die Studiendauer entspricht mit zwei Semestern und 60 Kreditpunkten dem von der KMK für Masterprogramme vorgegebenen zeitlichen Rahmen. Der Studiengang hat ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil und strebt wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und grundsätzlich berufsfeldbezogene Qualifikationen an (siehe Abschnitt 2.1). Die Masterarbeit umfasst zusammen mit einem Abschlusskolloquium 25 Kreditpunkte und liegt somit ebenfalls in dem von der KMK vorgegebenen Rahmen. Die Vorgaben der KMK zu Studienstruktur und Studiendauer werden von dem Studiengang eingehalten.

b) Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

Für die Zulassung zu dem Masterprogramm setzt die Hochschule einen Bachelorabschluss voraus, so dass der Masterabschluss als weiterer berufsqualifizierender Studienabschluss definiert ist. Die Gutachter sehen die diesbezüglichen KMK Vorgaben daher als erfüllt an.

c) Studiengansprofil

Das forschungsorientierte Profil des Studiengangs bestätigt sich für die Gutachter durch die Zielsetzung des Programms und dessen Umsetzung (siehe unten, Kriterium 2.3). Weiterhin sehen die Gutachter durch die Einbindung von Lehrenden der Humboldt Universität den Studiengang an den dortigen Exzellenzcluster angelehnt, so dass eine sehr gute Einbindung in ein spezifisches Forschungsumfeld gegeben ist.

d) Weiterbildend/Konsekutiv

Der Studiengang ist als weiterbildendes Programm definiert. Allerdings stellen die Gutachter fest, dass nur für Bachelorabsolventen explizit eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr vorausgesetzt wird. Nach den KMK Vorgaben muss eine derartige Berufserfahrung bei weiterbildenden Programmen aber von allen Bewerbern nachgewiesen werden. Wenn die Hochschule daher an der Kategorisierung als weiterbildendes Programm festhalten will, sehen die Gutachter entsprechenden Änderungsbedarf der Zugangsvoraussetzungen.

e) Abschlüsse und f) Bezeichnung der Abschlüsse

Für den Studiengang wird nur ein Abschluss vergeben. Die Gutachter stellen fest, dass der Abschlussgrad „Master of Science“ entsprechend der Ausrichtung des Programms verwendet wird. Aus dem vorliegenden Muster des Diploma Supplements erkennen die Gutachter, dass dieses grundsätzlich außenstehende Dritte angemessen über den Studiengang informiert.

g) Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktsystem

Der Studiengang ist modularisiert, wobei sich die einzelnen Module ausschließlich über ein Semester erstrecken und nach Einschätzung der Gutachter thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Lerneinheiten darstellen. Die Module weisen einen Umfang von fünf oder zehn Kreditpunkten auf.

Für alle Module liegen Beschreibungen vor, die den Studierenden elektronisch zur Verfügung stehen. Für die Antragsunterlagen hat die Hochschule die Beschreibungen auf Deutsch vorgelegt. Im Netz sind diese aber auch in der englischen Studiensprache erhältlich. Entsprechend den Empfehlungen aus den KMK-Vorgaben geben die Modulbeschreibungen grundsätzlich Auskunft über die Ziele, Inhalte, Lehrformen, die Verwendbarkeit, die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsform und Prüfungsdauer), die Leistungspunkte, die Häufigkeit des Angebots, den Arbeitsaufwand unterteilt nach Präsenzphasen und Selbststudium sowie die Dauer des Moduls. Allerdings geht für die Gutachter bei einer Reihe von Modulen aus den Beschreibungen nur unzulänglich hervor, welche Befähigungen die Studierenden in den jeweiligen Modulen in Bezug auf die Studienziele erlangen sollen. Weiterhin stellen die Gutachter fest, dass für die Wahl-

module in den Beschreibungen häufig die Modulinhalte und die Angabe der Prüfungsformen fehlen. Angesichts der besonderen Studienform mit Studienorten in Berlin und Dessau halten es die Gutachter außerdem für angehalten, für die Wahlpflichtmodule auch den Studienort anzugeben.

Ein Mobilitätsfenster hat die Hochschule für die Gutachter nachvollziehbar nicht definiert. In einem zweisemestrigen Studiengang ist nach Einschätzung der Gutachter kein zeitlicher Raum, um das Studium an mehreren Hochschulen zu absolvieren, da entweder nahezu alle Module oder die Abschlussarbeit an der anderen Hochschule erbracht werden müssten.

Alle Module werden mit nur einer Prüfung abgeschlossen.

Der Studiengang ist mit einem Kreditpunktesystem ausgestattet, das die Vergabe von ECTS Punkten vorsieht. Pro Semester werden gleichmäßig 30 Kreditpunkte vergeben. Die Gutachter stellen fest, dass die Hochschule in der Prüfungsordnung entsprechend dem ECTS User's Guide einem Kreditpunkt die Bandbreite von 25 bis 30 Stunden zu Grunde legt. In den Modulbeschreibungen sind darüber hinaus für jeden ECTS-Punkt 30 Stunden studentischer Arbeitsaufwand verbindlich festgelegt.

In der Prüfungsordnung sind neben der deutschen Abschlussnote relative ECTS Noten vorgesehen. Die Gutachter sehen dies in Einklang mit den KMK Vorgaben, weisen die Hochschule aber darauf hin, dass im aktuellen ECTS User's Guide eine statistische Einordnung der jeweiligen Abschlussnote als angemessene Information angesehen wird.

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen erfolgt, wenn keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden und entspricht soweit der Lissabon Konvention. Auch hat die Hochschule Regelungen für die Anerkennung außerhochschulisch erbrachter Leistungen bis zur Hälfte der im Studiengang zu erbringenden Kreditpunkte festgelegt. Bei Erfüllung der Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf die Anerkennung von Leistungen, so dass nach deutschem Rechtsverständnis die Hochschule im Falle einer Nicht-Anerkennung in der Begründungspflicht ist. Allerdings haben die Gutachter Zweifel, dass durch diese Regelung die Beweislastumkehr für die Studierenden ausreichend transparent wird. Entsprechend den Anforderungen des Akkreditierungsrates halten es die Gutachter daher für notwendig, die Studierenden in geeigneter Weise explizit auf die Beweislastumkehr hinzuweisen.

Kriterium 2.2 (c) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang entspricht den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen

Das Land Sachsen-Anhalt hat keine landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen verabschiedet.

Kriterium 2.2 (d) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang entspricht den verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.

Verbindliche Auslegungen des Akkreditierungsrates müssen an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.2:

Die Gutachter nehmen zur Kenntnis, dass die Hochschule nur bedingt nachvollziehen kann, warum die Darstellung der Modulziele in den Modulbeschreibungen moniert wurde. Die von der Hochschule in der Stellungnahme zitierten Beschreibungen belegen aus Sicht der Gutachter aber das angemerkte Problem durchaus. Wenn davon die Rede ist, dass „vertiefte Kenntnisse zur wissenschaftlichen Arbeit an der Schnittstelle von gestalterischen Prozessen und deren analytische Bewertung sowie über Methoden der Vermittlung hier erzielter Ergebnisse“ erreicht werden sollen, stellt sich die Frage, welche speziellen Kenntnisse gemeint sind in Bezug auf welche gestalterischen Prozesse und welche Vermittlungsmethoden. Ebenso offen sind aus Sicht der Gutachter die Formulierungen „Die Teilnehmer erwerben ... Kenntnisse zur Gestaltungsforschung,...“ oder „Die Studenten erwerben Wissen über die Bandbreite wissenschaftlicher Themen, ...“ wobei sich letztere Formulierung in mehreren Modulen wiederfindet, was ihre spezifische Aussagekraft fraglich erscheinen lässt. Die Gutachter halten hier weiterhin eine Überarbeitung der Modulziele für notwendig.

Hinsichtlich der Prüfungsform im Wahlpflichtmodul nehmen die Gutachter den Nachweis der Hochschule zur Kenntnis, dass dort ein Beleg zu erstellen ist. Dabei ist ihnen aber nicht deutlich, welche Form dieser Beleg haben soll. Dass die Hochschule zur leichteren Aktualisierung der Wahlmodule deren Inhalte nur auf der Lernplattform veröffentlicht, können die Gutachter nur bedingt nachvollziehen, da dieses Argument für alle Module angeführt werden könnte. Aus Sicht der Gutachter sollten alle Informationen zu den einzelnen Modulen an einer Stelle zentral für die Studierenden einsehbar sein. Dies gilt auch für den Veranstaltungsort. Sie halten es daher weiterhin für notwendig, in den Modulbeschreibungen die Darstellung der Befähigungen der Studierenden, die zur Umsetzung der Studienziele angestrebt werden, sowie der Modulhalte der Wahlpflichtmodule und de-

ren Prüfungsformen zu überarbeiten und für die Wahlpflichtmodule auch den Veranstaltungsort anzugeben.

Hinsichtlich der Transparenz der Beweislastumkehr bei der Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen begrüßen die Gutachter die Zusicherung des Studiengangsverantwortlichen, die Studierenden regelmäßig darauf hinzuweisen. Sie merken allerdings an, dass der Akkreditierungsrat erwartet, einen entsprechenden Hinweis auch in schriftlicher Form verbindlich zu verankern. Sie halten daher auch hier eine entsprechende Auflage weiterhin für notwendig. Gleiches gilt für den Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit von mindestens einem Jahr von allen Studienbewerbern.

Die Gutachter sehen das Kriterium somit weiterhin als nur teilweise erfüllt an.

Kriterium 2.3 Studiengangskonzept

Evidenzen:

- Eine curriculare Übersicht, aus der die Abfolge, der Umfang und der studentische Arbeitsaufwand der Module pro Semester hervorgehen, ist veröffentlicht.
- Modulbeschreibungen, die den Lehrenden und Studierenden zur Verfügung stehen, zeigen die Ziele und Inhalte sowie die eingesetzten Lehrformen der einzelnen Module auf.
- In der Prüfungs- und Studienordnung sind die Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen oder außerhalb der Hochschule erbrachten Leistungen festgelegt.
- Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sowie das Auswahlverfahren sind in der Prüfungs- und Studienordnung ebenso verankert wie ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen.
- Informationen über die Studiengangsvoraussetzungen sind auf den Webseiten veröffentlicht.
- Im Selbstbericht wird das vorhandene Didaktik-Konzept der Hochschule beschrieben.
- Die Studierenden geben im Gespräch ihre Erfahrungen mit der inhaltlichen und strukturellen Gestaltung des Programms wieder.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Sehr positiv würdigen die Gutachter die Durchführung des Programms gemeinsam mit der Stiftung Bauhaus Dessau und der Humboldt Universität in Berlin. Durch die Kooperation kann der Studiengang thematisch deutlich breiter aufgestellt werden und für Lehre und Studium stehen zusätzliche Ressourcen bereit.

Das Curriculum umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Als wissenschaftliche Arbeitsmethoden legen die Hochschulen insbesondere Praxistheorien zugrunde, wie praktische Erfahrungen theoretisch erfasst und beschreiben werden können, heben aber auch intensiv auf die Unterschiede der wissenschaftlichen Darstellungsformen wie Texte Modellen oder Simulationen ab. Dabei steht insgesamt die Befähigung zur Reflexion und Selbstreflexion als wesentliche Kompetenz im Fokus. Die Gutachter sehen das Curriculum grundsätzlich als gelungen an, um auch die mündlich ergänzten Studienziele umzusetzen.

Allerdings stellen die Gutachter fest, dass die Studierenden insgesamt in dem Studiengang nur sehr eingeschränkte Wahlmöglichkeiten haben, mit lediglich einem Wahlpflichtmodul, in dem die Studierenden vier der sechs an der Humboldt Universität angebotenen Workshops belegen müssen. Sie raten daher dazu, den Studierenden mehr Auswahlmöglichkeiten im Rahmen der Wahlpflichtmodule zu bieten.

Weiterhin stellen die Gutachter fest, dass die Studierenden zwar angemessen mit wissenschaftlichen Arbeitsweisen theoretisch vertraut gemacht werden, dass sie aber vor der Masterarbeit kaum Gelegenheiten haben, das Verfassen wissenschaftlicher Texte einzuüben. Da in den gestalterischen Bachelorprogrammen in der Regel die Abschlussarbeiten nur einen relativ geringen textlichen Teil aufweisen, halten es die Gutachter für sehr wünschenswert, den Studierenden in dem Masterprogramm mehr entsprechende Möglichkeiten zu bieten.

Da der Studiengang erst zum Wintersemester 2014/15 angelaufen ist, liegen noch keine Abschlussarbeiten vor, die weiteren Aufschluss über die Anforderungen in dem Programm und über die Befähigungen der Studierenden, diesen nachzukommen, geben könnten. Die Modulprüfungen nur einer Kohorte erscheinen den Gutachter gleichzeitig noch nicht sehr aussagekräftig. Sie erkennen aber, dass die Anforderungen in den einzelnen Modulen dem Qualifikationsniveau des Programms entsprechen und von den Studierenden erfüllt werden.

Die grundsätzlich aus ihrer Sicht sehr positive curriculare Gestaltung des Programms bestätigt sich für die Gutachter auch durch die Einschätzung der Studierenden. Diese geben an, dass auf Grund der sehr breit gestreuten Interessensgebiete die Vertiefungswünsche so unterschiedlich seien, dass diese nicht alle umgesetzt werden könnten, ihre gemein-

same grundsätzliche Erwartungshaltung, die theoretischen Hintergründe ihrer jeweiligen praktischen Arbeit zu durchdringen, aber durchgängig erfüllt würden.

Die einzelnen Module sind inhaltlich unabhängig voneinander zu studieren, so dass die Studierenden bei einer individuellen Studienplangestaltung keine Abhängigkeiten der Module untereinander berücksichtigen müssen.

Die Gutachter sehen den ganz überwiegend genutzten seminaristischen Unterricht als eine adäquate Lehr- und Lernform an, den wissenschaftlichen Diskurs einzuüben. Die Studienmaterialien, die den Studierenden zur Verfügung gestellt werden, halten sie grundsätzlich für angemessen. Allerdings stellen sie fest, dass in den Modulbeschreibungen zum Teil so umfangreiche Literaturlisten angegeben werden, dass diese für die Studierenden nicht zu verarbeiten sind. Auch zeigen sich die Gutachter erstaunt, dass einerseits höchst anspruchsvolle wissenschaftliche Literatur zur Gestaltungstheorie aufgeführt wird, gleichzeitig aber auch sehr grundständige Texte zur Erstellung einer Thesis. Für Problematisch erachten die Gutachter allerdings den Umstand, dass die angegebene Literatur ganz überwiegend in deutscher Sprache verfasst ist und somit für die meist englischsprachigen Studierenden nur sehr eingeschränkt zugänglich ist, gleichzeitig am Standort Dessau aber nur sehr eingeschränkt internationale Literatur greifbar ist, die Studierenden keinen direkten Zugang zur Bibliothek der Humboldt Universität haben und auch nur eingeschränkten Zugang zu online veröffentlichter Literatur. Sie halten es daher für erforderlich, den Studierenden einen deutlich verbesserten Zugang zu internationaler Literatur zu ermöglichen.

Die Gutachter können nachvollziehen, dass die Hochschule das Programm auf ein Jahr ausgelegt hat, um der angestrebten Studierendenklientel ein auch zeitlich attraktives Studienangebot offerieren zu können. Somit erscheinen für sie auch die vergleichsweise umfassenden Vorkenntnisse, die in den Zulassungsregelungen gefordert werden, sinnvoll.

Die Zulassungsvoraussetzungen stellen aus Sicht der Gutachter grundsätzlich eine angemessene fachliche Qualifikation der Studienanfänger sicher. Für Bewerber mit weniger als 240 Kreditpunkten aus dem ersten Studienabschluss ist ein so genanntes Anpassungsstudium von einem oder zwei Semester vorgesehen. Die Inhalte des Anpassungsstudiums legt der Studienausschuss unter Berücksichtigung der individuellen Vorkenntnisse fest. Studienbewerber, die einzelne inhaltliche Anforderungen noch nicht erfüllen, können ebenfalls unter Auflagen zugelassen werden.

Die nicht von allen Studierenden nachzuweisende berufspraktische Erfahrung wurde hinsichtlich der Einordnung des Studiengangs als weiterbildendes Programm bereits ebenso thematisiert wie die Umsetzung der Lissabon Konvention (siehe Kriterium 2.2, oben)

Zur Berücksichtigung der Belange der Studierenden sind die betreffenden Ausführungen zu Kriterium 2.4 zu vergleichen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.3:

Die Gutachter begrüßen die Ankündigung der Hochschule, das Wahlangebot im kommenden Semester auszudehnen. Da die Hochschule diese Ankündigung bisher aber noch nicht umsetzen konnte, schlagen die Gutachter weiterhin eine entsprechende Empfehlung vor.

Gleiches gilt für das Verfassen wissenschaftlicher Texte. Auch hier begrüßen die Gutachter die Ankündigung der Hochschule, den Studierenden mehr entsprechende Möglichkeiten zu bieten, schlagen aber auch hier weiterhin eine entsprechende Empfehlung vor, da die Umsetzung noch nicht erfolgen konnte.

Ausdrücklich begrüßen die Gutachter die geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des Literaturzugangs der Studierenden. Sie gehen davon aus, dass sich dieser mit deren Umsetzung deutlich verbessern wird. Da die Umsetzung aber noch nicht erfolgen konnte, schlagen die Gutachter aber weiterhin eine entsprechende Auflage vor.

Darüber hinausgehende Änderungen ihrer bisherigen Bewertungen ergeben sich für die Gutachter aus der Stellungnahme der Hochschule nicht. Sie sehen das Kriterium als weitgehend erfüllt an.

Kriterium 2.4 Studierbarkeit

Evidenzen:

- Ein Studienverlaufsplan, aus dem die Abfolge, der Umfang und der studentische Arbeitsaufwand der Module pro Semester hervorgehen, ist auf der Hochschule Homepage der Hochschule veröffentlicht.
- Die Modulbeschreibungen geben Auskunft über den studentischen Arbeitsaufwand, die Prüfungsformen, Prüfungsanzahl und Prüfungsdauer in den einzelnen Modulen.
- Die Prüfungs- und Studienordnung enthält alle prüfungsrelevanten Regelungen zu dem Studiengang inklusive besonderer Bestimmungen für Studierende mit Behinderungen.
- Im Selbstbericht wird das vorhandene Beratungs- und Betreuungskonzept der Hochschule dargestellt.

- Die Studierenden geben Auskunft über ihre bisherigen Erfahrungen mit der Studierbarkeit.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Grundsätzlich zeigen die Zugangs- und Zulassungsregelungen in der Verbindung von formalen Anforderungen und einem auf die Feststellung der Eignung der Studienbewerber abzielenden Auswahlverfahren das Bestreben, den heterogenen Ausgangsqualifikationen der Studienbewerber gerecht zu werden.

Der Studienplan stellt die Überschneidungsfreiheit der Module sicher, so dass die Studierbarkeit durch keine organisatorischen Schwierigkeiten hinsichtlich des Studienablaufs beeinträchtigt wird.

Die Arbeitsbelastung erscheint den Gutachtern insgesamt angemessen und hinsichtlich der einzelnen Module plausibel, was ihnen von den Studierenden nach deren bisherigen Erfahrungen bestätigt wird.

Ebenfalls sehen sich die Gutachter durch die Studierenden in ihrer Einschätzung einer angemessenen Prüfungsdichte bestätigt, durch die keine unangemessenen Belastungsspitzen entstehen. Die Prüfungsorganisation, einschließlich des Prüfungszeitraums, der Zeit für die Prüfungsvorbereitung, der Verteilung der Prüfungen, der Prüfungsanmeldung und -abmeldung, der Korrekturzeiten, der Wiederholungsmöglichkeiten, erscheint angemessen und einem zügigen Fortgang des Studiums förderlich.

Die Beratung und Unterstützung der Studierenden erscheint den Gutachtern sehr gut ausgeprägt zu sein, auch auf Grund der von den Studierenden sehr gelobten Erreichbarkeit der Lehrenden. Die Gutachter halten fest, dass für die ausländischen Studierenden auch sehr gute Unterstützungsangebote bei außerhochschulischen Belangen bestehen, sowohl im Vorfeld als auch während des Studiums. Für Studierende mit Behinderungen steht ein Behindertenbeauftragter mit spezifischen Beratungsangeboten zur Verfügung.

Insgesamt fördern die genannten studien- und prüfungsorganisatorischen Aspekte, einschließlich der Zugangsregelung und der Maßnahmen der Hochschule zur Berücksichtigung heterogener Eingangsqualifikationen (vgl. Kriterium 2.3), die Studierbarkeit des Studienprogramms. Die Gutachter sehen somit das Kriterium als erfüllt an.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.4:

Aus der Stellungnahme der Hochschule ergeben sich für die Gutachter keine Änderungen ihrer bisherigen Bewertungen. Sie sehen das Kriterium als erfüllt an.

Kriterium 2.5 Prüfungssystem

Evidenzen:

- Die Modulbeschreibungen geben Auskunft über die Prüfungsformen, Prüfungsanzahl und Prüfungsdauer in den einzelnen Modulen inklusive der Abschlussarbeiten.
- Die Prüfungs- und Studienordnung enthält alle prüfungsrelevanten Regelungen zu dem Studiengang inklusive besonderer Bestimmungen für Studierende mit Behinderungen.
- Ein beispielhafter Prüfungsplan zeigt die Prüfungsverteilung und Prüfungsbelastung auf.
- Regelungen zum Nachteilsausgleich sind in der Prüfungs- und Studienordnung verankert.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Mit den einzelnen Prüfungen wird festgestellt, ob die in den Modulbeschreibungen formulierten Ziele erreicht werden. Dabei beziehen sich die Prüfungen jeweils nur auf ein Modul. Die Prüfungsformen erscheinen den Gutachtern in ihrer Gesamtzusammenstellung aber auch bezogen auf die jeweiligen Modulziele an den angestrebten Kompetenzen orientiert. Ein Nachteilsausgleich für behinderte Studierende ist angemessen definiert und verankert. Wiederholungsprüfungen können noch im gleichen Semester abgelegt werden, in dem der Fehlversuch erfolgte.

Die Gutachter bewerten das Prüfungssystem als insgesamt angemessen und organisatorisch gut auf die Bedürfnisse der Studierenden abgestimmt. Sie sehen das Kriterium als erfüllt an.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.5:

Aus der Stellungnahme der Hochschule ergeben sich für die Gutachter keine Änderungen ihrer bisherigen Bewertungen. Sie sehen das Kriterium als erfüllt an.

Kriterium 2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Evidenzen:

- Die Hochschule legt die für den Studiengang einschlägigen externen Kooperationsverträge und Regelungen für interne Kooperationen vor.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Der Studiengang wird von der Hochschule Anhalt gemeinsam mit der Stiftung Bauhaus Dessau und der Humboldt Universität in Berlin durchgeführt. Der Umfang der jeweiligen Beteiligung, die Aufgaben der Partner und die Verantwortlichkeiten sind vertraglich zwischen den drei Institutionen festgelegt. Für die Gutachter stellen die dortigen Regelungen sicher, dass das Programm in der vorgesehenen Struktur und Qualität durchgeführt werden kann.

Darüber hinaus spielen für diesen Studiengang weitere externe Kooperationen bisher keine Rolle. Für das Programm werden persönliche Kontakte der Lehrenden für externe Vorträge in Dessau genutzt, die aber nicht essentieller Bestandteil des Curriculums sind.

Die Gutachter sehen das Kriterium als erfüllt an.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.6:

Aus der Stellungnahme der Hochschule ergeben sich für die Gutachter keine Änderungen ihrer bisherigen Bewertungen. Sie sehen das Kriterium als erfüllt an.

Kriterium 2.7 Ausstattung

Evidenzen:

- Ein Personalhandbuch gibt Auskunft über die an dem Programm beteiligten Lehrenden.
- Die Hochschule gibt im Selbstbericht die Betreuungsrelation zwischen Lehrenden und Studierenden an.
- Im Selbstbericht stellt die Hochschule das didaktische Weiterbildungsangebot für das Personal dar und die Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrenden bei dessen Inanspruchnahme.
- Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung besichtigen die Gutachter Lehrräume, Labore und die Bibliothek.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Lehre in dem Programm erfolgt in Nebentätigkeit, so dass sie nicht auf das Deputat der beteiligten Lehrenden angerechnet wird. Hierfür hat die Hochschule Anhalt einen Mustervertrag erarbeitet, der mit den Lehrenden abgeschlossen wird. Die Verträge werden in der Regel über einige Jahre geschlossen, so dass aus Sicht der Gutachter die notwendige personelle Planungssicherheit gegeben ist.

An den kooperierenden Hochschulen können die Lehrenden auf umfassende Angebote zur fachlichen und didaktischen Weiterbildung zugreifen. Es ist sehr zu begrüßen, dass beide Hochschulen auf unterschiedliche Weise bemüht sind, die Rahmenbedingungen für eine systematische (hochschuldidaktische) Weiterqualifizierung des Lehrpersonals zu schaffen. Dies umso mehr, als damit auch die Lehr-/Lernformen insgesamt innoviert und dabei die Perspektive der Lernenden noch deutlicher in den Mittelpunkt des didaktischen Konzepts gestellt werden soll.

Über die Lehrenden von der Humboldt Universität ist das Programm an ein dortiges Exzellenzcluster indirekt angebunden. Dieses Cluster wurde von der Universität inzwischen als eigene Einrichtung institutionalisiert und verstetigt, so dass auch der personelle Beitrag der Humboldt Universität mittelfristig gesichert ist. Zusammen mit der Bauhaus Stiftung verfügt der Studiengang somit über ein hervorragendes institutionelles und räumliches Umfeld mit zum Teil ganz herausragender Ausstattung und ganz unterschiedlichen strukturellen und Ausprägungen, von denen die Gutachter eine sehr positive Auswirkung auf das Programm erwarten.

Der Studiengang finanziert sich neben den Hochschulmitteln in Form von Räumen und Nutzung der Ausstattungen vor allem durch die Studiengebühren. Die zur finanziellen Abdeckung nötigen 16 Studierenden halten die Gutachter mittelfristig für eine realistische Größenordnung des Programms.

Der unzureichende Zugang der Studierenden zu internationaler Literatur wurde bereits erwähnt (Abschnitt 2.3, oben). Darüber hinaus sehen die Gutachter das Kriterium als erfüllt an.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.7:

Aus der Stellungnahme der Hochschule ergeben sich für die Gutachter keine Änderungen ihrer bisherigen Bewertungen. Sie sehen das Kriterium mit Ausnahme des Literaturzugangs als erfüllt an.

Kriterium 2.8 Transparenz

Evidenzen:

- Ziele für den Studiengang sind in der Prüfungsordnung veröffentlicht.

- Alle relevanten Regelungen zu Studienverlauf, Zugang, Studienabschluss, Prüfungen, Qualitätssicherung, etc., mit Angabe zum Status der Verbindlichkeit liegen in der Prüfungsordnung vor.
- exemplarisches Zeugnis
- exemplarisches Diploma Supplement

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Prüfungsordnung regelt alle das Programm betreffende Aspekte und liegt in gültiger Form vor. Vor der Veröffentlichung hat sie das hochschuleigene rechtliche Prüfverfahren durchlaufen. Die Informationen zu dem Programm stehen interessierten Außenstehenden und Studierenden auf der Webseite der Hochschule zur Verfügung.

Die Gutachter sehen das Kriterium als erfüllt an.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.8:

Aus der Stellungnahme der Hochschule ergeben sich für die Gutachter keine Änderungen ihrer bisherigen Bewertungen. Sie sehen das Kriterium als erfüllt an.

Kriterium 2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Evidenzen:

- In der Evaluationsordnung sind die verschiedenen Maßnahmen zum Qualitätsmanagement geregelt.
- Exemplarisches Informationsmaterial über das Qualitätsmanagement und seine Ergebnisse, das die Hochschule regelmäßig für die Kommunikation nach innen und außen nutzt (z. B. link zu spezifischen Webseiten, Berichte, Flyer)
- Auswertungen der Studierendenstatistiken aus anderen ISE-Studiengängen ermöglichen grundsätzliche Rückschlüsse auf die Studiensituation in den internationalen Programmen.
- Studierende aus den nationalen Baustudiengängen geben ihre Erfahrungen mit der Lehrevaluation wieder.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass an der Hochschule Anhalt jeder Lehrende mindestens einmal im Jahr evaluiert wird. In der Evaluationsordnung ist festgelegt, dass die individu-

ellen Ergebnisse an die Lehrenden und die Fachbereichsleitung weitergegeben werden. Anonymisierte Auswertungen werden aber auch im Senat besprochen. Die Fachbereichsleitungen sind angehalten ggf. Konsequenzen aus den Evaluationsergebnissen zu ziehen und Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre zu erreichen. Hierzu gibt es aber keine zentralen Vorgaben. In der Evaluationsordnung sind Feedbackgespräche mit den Studierenden zu den Evaluationsergebnissen vorgesehen. Am Fachbereich sind außerdem so genannte Studierendenscouts etabliert. Diese Studierenden sollen den Studiendekan oder den Dekan bei Problemen der Studierendenschaft mit den verschiedensten Belangen des Studiums direkt ansprechen.

Die Veranstaltungen an der Humboldt Universität werden ebenfalls nach den dortigen Evaluationsrichtlinien von den Studierenden bewertet. Die Ergebnisse können auch für den Masterstudiengang Design Research seitens der Studiengangsleitung herangezogen werden.

Für die regelmäßige Weiterentwicklung der Studiengänge ist der Fachbereichsrat und der Prüfungsausschuss zuständig. Hierzu beteiligt sich die Hochschule auch an dem Bundesweiten Projekt „Studienbedingungen und Berufserfolg“, das vom INCHER Kassel begleitet wird, und über das Absolventenbefragungen durchgeführt werden.

Insgesamt erkennen die Gutachter ein Qualitätssicherungssystem, das auf die fortlaufende Verbesserung des Studiengangs ausgerichtet ist, das die Feststellung von Zielabweichungen sowie eine Überprüfung, inwieweit die gesetzten Ziele erreichbar und sinnvoll sind und die Ableitung entsprechender Maßnahmen ermöglicht. Die Studierenden und andere Interessenträger sind in die Qualitätssicherung eingebunden. Allerdings stellen die Gutachter fest, dass die Rückkopplung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden nur teilweise erfolgt und von den individuellen Lehrenden abhängig ist. Obwohl die Studierenden angeben, dass Probleme im direkten Kontakt mit den Lehrenden behoben werden können, halten es die Gutachter für notwendig, dass ein Gespräch mit den Studierenden über die Evaluationsergebnisse durchgängig sichergestellt wird. Sie begrüßen dabei die guten individuellen Kontakte zwischen Lehrenden und Studierenden auch hinsichtlich der Qualitätssicherung. Aus ihrer Sicht sind individuelle Vorgehensweisen aber immer personenabhängig. Um eine fortlaufende Qualitätssicherung zu gewährleisten, zu der auch eine Rückkopplung der Ergebnisse an die Studierenden zählt, müssen entsprechende Rückkopplungsschleifen institutionalisiert sein und ihre Umsetzung sichergestellt werden.

Die Auswahl der externen Lehrenden erfolgt über den zuständigen Fachbereich der Hochschule Anhalt, so dass aus Sicht der Gutachter die Qualität auch der externen Lehrbeauftragten sichergestellt ist.

Die Gutachter bewerten das Kriterium nur als teilweise erfüllt.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.9:

Den Gutachtern war bewusst, dass mit der nicht durchgängigen Rückkopplung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden eine Vorgabe aus der Evaluationsordnung nicht umgesetzt wurde. Sie begrüßen daher die Aussage in der Stellungnahme, dass diese Problematik der Hochschule bereits bewusst war und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden sollen. Die Gutachter bitten daher um ein Konzept, wie die Evaluationsordnung zukünftig umgesetzt werden kann.

Darüber hinausgehende Änderungen ihrer bisherigen Bewertungen ergeben sich für die Gutachter aus der Stellungnahme der Hochschule nicht. Sie sehen das Kriterium als weitgehend erfüllt an.

Kriterium 2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Nicht relevant.

Kriterium 2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Evidenzen:

- Im Selbstbericht werden die vorhandenen Konzepte und Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit aufgezeigt.
- Die Hochschulleitung erläutert im Gespräch die verschiedenen Maßnahmen.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Hochschule Anhalt setzt sich für die gleichberechtigte und gleichgewichtige Teilhabe von Frauen und Männern in allen Bereichen der Hochschule ein. Insbesondere ist die Hochschule Anhalt bestrebt, über verschiedene Programme den Anteil von Frauen bei den Professuren und Leitungsfunktionen weiter zu erhöhen. Durch die aktive Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten in allen Fachbereichen, Gremien und Berufungsverfahren, wird die Perspektive des Geschlechterverhältnisses in alle personellen, organisatorischen und sozialen Entscheidungsprozesse der Hochschule sowie in Lehre und Forschung einbezogen.

An der Hochschule Anhalt existiert eine Festlegung zur Integration behinderter Mitarbeiter und Studierender. Je nach Art und Grad der Behinderung werden im Einzelfall ent-

sprechende zweckmäßige Maßnahmen zur Betreuung und Integration in den Studierendenalltag getroffen.

Zunehmende Möglichkeiten zu einem Teilzeitstudium sollen an der Hochschule die Vereinbarkeit von Familie und Studium erleichtern und materiell schlechter gestellten Studierenden die Finanzierung des Studiums vereinfachen.

Die Hochschule beteiligt sich außerdem an einem landesweiten Förderprogramm, mit dem die Lehre in Hinblick auf die Heterogenität der Studierendenschaft verbessert werden soll. Zusätzlich unterhält die Hochschule eine Projektstelle für die Integration ausländischer Studierender oder Studierender mit Migrationshintergrund, wobei der Anteil dieser Studierendengruppe, entsprechend dem Ausländeranteil in Sachsen-Anhalt insgesamt sehr klein ist. Acht englischsprachige Studiengänge sollen dazu beitragen, den Anteil ausländischer Studierender zu erhöhen.

Die Gutachter erkennen verschiedene Maßnahmen der Hochschule zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit sowohl auf der Ebene der Studierenden, als auch im Bereich der Mitarbeiter und der Professorenschaft. Darüber hinaus werden aus Sicht der Gutachter auch die Belange von Studierenden in besonderen Lebenssituationen angemessen berücksichtigt bzw. diese Studierenden unterstützt. Insgesamt sehen die Gutachter das Kriterium als erfüllt an.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.11:

Aus der Stellungnahme der Hochschule ergeben sich für die Gutachter keine Änderungen ihrer bisherigen Bewertungen. Sie sehen das Kriterium als erfüllt an.

D Nachlieferungen

Es sind keine Nachlieferungen erforderlich.

E Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule legt eine ausführliche Stellungnahme vor, in der sie auf alle von den Gutachtern angemerkte Punkte eingeht.

F Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (11.09.2015)

Die Gutachter geben folgende Beschlussempfehlung zur Vergabe des beantragten Siegels:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Design Research	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2021

Auflagen

- A 1. (AR 2.2) Die Modulbeschreibungen müssen unter Berücksichtigung der im Akkreditierungsbericht genannten Punkte überarbeitet werden (Angabe der Befähigungen der Studierenden, die zur Umsetzung der Studienziele angestrebt werden, Modul-inhalte der Wahlpflichtmodule, und Angabe der Prüfungsform in den Wahlpflichtmodulen, Veranstaltungsort der Wahlpflichtmodule).
- A 2. (AR 2.2) Bei den Anerkennungsregelungen für an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen müssen die Studierenden explizit auf die Beweislastumkehr hingewiesen werden.
- A 3. (AR 2.2, 2.3) In den Zulassungsbestimmungen muss festgelegt werden, dass alle Studierende eine berufspraktische Tätigkeit von in der Regel mindestens einem Jahr nachweisen müssen.
- A 4. (AR 2.3, 2.7) Der Zugang der Studierenden zu internationaler Literatur muss verbessert werden.
- A 5. (AR 2.9) Es ist ein Konzept vorzulegen, wie die Rückkopplung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden entsprechend der Evaluationsordnung sichergestellt wird.

Empfehlungen

- E 1. (AR 2.3) Es wird empfohlen, den Studierenden mehr Auswahlmöglichkeiten im Rahmen der Wahlpflichtmodule zu bieten.
- E 2. (AR 2.3) Es wird empfohlen, den Studierenden mehr Möglichkeiten zu bieten, das Verfassen wissenschaftlicher Texte einzuüben.

G Stellungnahme des Fachausschusses (14.09.2015)

Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren und schließt sich den Bewertungen der Gutachter ohne Änderungen an.

Der Fachausschuss 03 – Bauwesen und Geodäsie empfiehlt die Siegelvergabe für die Studiengänge wie folgt:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Design Research	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2021

H Beschluss der Akkreditierungskommission (25.09.2015)

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge diskutiert das Verfahren und folgt den Bewertungen der Gutachter und des Fachausschusses ohne Änderungen.

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt folgende Siegelvergabe:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Design Research	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2021

Auflagen

- A 1. (AR 2.2) Die Modulbeschreibungen müssen unter Berücksichtigung der im Akkreditierungsbericht genannten Punkte überarbeitet werden (Angabe der Befähigungen)

der Studierenden, die zur Umsetzung der Studienziele angestrebt werden, Modul-inhalte der Wahlpflichtmodule, und Angabe der Prüfungsform in den Wahlpflichtmodulen, Veranstaltungsort der Wahlpflichtmodule).

- A 2. (AR 2.2) Bei den Anerkennungsregelungen für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen müssen die Studierenden explizit auf die Beweislastumkehr hingewiesen werden.
- A 3. (AR 2.2, 2.3) In den Zulassungsbestimmungen muss festgelegt werden, dass alle Studierende eine berufspraktische Tätigkeit von in der Regel mindestens einem Jahr nachweisen müssen.
- A 4. (AR 2.3, 2.7) Der Zugang der Studierenden zu internationaler Literatur muss verbessert werden.
- A 5. (AR 2.9) Es ist ein Konzept vorzulegen, wie die Rückkopplung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden entsprechend der Evaluationsordnung sichergestellt wird.

Empfehlungen

- E 1. (AR 2.3) Es wird empfohlen, den Studierenden mehr Auswahlmöglichkeiten im Rahmen der Wahlpflichtmodule zu bieten.
- E 2. (AR 2.3) Es wird empfohlen, den Studierenden mehr Möglichkeiten zu bieten, das Verfassen wissenschaftlicher Texte einzuüben.